

Anweisung zur Benutzung des Fernsprechers

1. Solange die Sprechstelle nicht benutzt wird, muß der **Fernhörer an dem Haken** hängen oder (bei Tischapparaten) **auf der Gabel** liegen; sonst wird unnötig elektrischer Strom verbraucht, und die Sprechstelle kann nicht angerufen werden.
Das Abnehmen des Fernhörers zu dem Zwecke, den Anruf der Sprechstelle zu verhindern, ist unstatthaft. Es stört den Betrieb und kann Ersatzverbindlichkeiten nach sich ziehen.
Während eines **Gewitters** bleiben die **Selbstanschlußämter betriebsbereit**, doch werden Verbindungen, bei denen ein Beamter mitzuwirken hat, in der Regel nicht hergestellt.
Die Fernsprechapparate sind mit Blitzschutzvorrichtungen versehen, die Entladungen der Lufterlektrizität zur Erde leiten. Immerhin wird empfohlen, bei nahen und schweren Gewittern die Fernsprecheinrichtungen nicht zu benutzen, Leitungen und Apparate nicht zu berühren.
3. Es empfiehlt sich, die gewünschte **Nummer vor dem Abnehmen des Hörers nachzusehen**, am besten aufzuschreiben.
4. Man spreche **deutlich**, aber nicht zu laut und nicht zu langsam in die Schallöffnung des Mikrophons; **Zahlensprache** beachten. **Buchstabiertafel** benutzen (S. VII). Der Fernhörer ist während der ganzen Dauer der Verbindung, nicht nur beim Hören, sondern auch beim Sprechen und während der Gesprächspausen an das Ohr zu halten.
5. Bei der Benutzung von **Nebstellenanlagen** sind die mitgeteilten besonderen Bedienungsvorschriften genau zu beachten.

Ortsverkehr

Selbstanschlußbetrieb

Die Vermittlungsstellen, bei denen **Selbstanschlußbetrieb** besteht, sind aus dem Verzeichnis der Vermittlungsämter (S. VIII) zu ersehen.

Bei der Herstellung einer Verbindung ist auf folgende

Hörzeichen

genau zu achten:

1. **Amtszeichen.** Hohe Summertöne, kurz-lang, zeigen an, daß mit dem Wählen begonnen werden kann.
2. **Freizeichen.** Hohe, gleichlange Summertöne („tüt-tüt-tüt“) zeigen an, daß der gewählte Anschluß frei ist und gerufen wird.
3. **Besetzzeichen.** Ein dauernder tiefer Summertone zeigt an:
 - a) Beim Abnehmen des Hörers vor der Wahl: Es sind keine Wähler frei. Hörer anhängen.
 - b) Nach der Wahl der ersten Ziffern: Es sind keine Wähler frei oder es ist eine falsche Ziffer gewählt worden.
 - c) Nach der Wahl der letzten Ziffer: Der gewünschte Teilnehmer spricht bereits.
 - d) Während des Gesprächs: Das Fernamt hat die Verbindung getrennt oder es liegt eine Störung vor.

Bem. In den Fällen a—c wird die Verbindung nicht gezählt.

Die Nummernscheibe darf nur beim Wählen bewegt, der Rücklauf auf keinen Fall durch Anfassen der Scheibe beschleunigt oder verzögert werden, sonst entstehen Fehlschaltungen.

Die Ziffer Null ist stets mitzuwählen, auch wenn sie am Anfang der Rufnummer steht.

Anruf. Hörer abnehmen; Amtszeichen abwarten; gewünschte Rufnummer durch Drehen der Nummernscheibe wählen.

Beispiel:

Anruf des Anschlusses Nr. 38 63 17.

Finger in das Loch der Nummernscheibe stecken, an dem die Ziffer 3 steht, Scheibe bis zum Anschlag nach rechts drehen, Finger herausziehen; Scheibe kehrt selbsttätig in die Ruhelage zurück. In gleicher Weise nacheinander die Ziffern 8-6-3-1-7 wählen.

Handbetrieb

Die Vermittlungsstellen, bei denen **Handbetrieb** besteht, sind im Verzeichnis der Vermittlungsämter (S. VIII) in den Gruppen A, B und C aufgeführt.

Die Dienststunden (D) und die Dienstbereitschaftszeiten (Db) außerhalb der Dienststunden sind im Kopfe der örtlichen Teilnehmerverzeichnisse angegeben. Während des Nachtdienstes sowie an Sonn- und Feiertagen können die Anrufe nicht immer mit der sonst üblichen Schnelligkeit beantwortet werden. Während der Dienstbereitschaft ist auf die Herstellung von Verbindungen nicht mit Sicherheit zu rechnen.

Anruf des Amtes

1. In den Ortsnetzen der Gruppe A (Verzeichnis S. VIII) wird das Amt durch Abnehmen des Fernhörers angerufen.
2. In den Ortsnetzen der Gruppen B und C (Verzeichnis S. VIII) ist die Kurbel einmal langsam herumdrehen.

Zu rasches oder mehrmaliges Drehen erzeugt starke elektrische Spannungen, es kann Schädigungen der Beamten verursachen und Ersatzansprüche gegen die Benutzer nach sich ziehen.

Das Amt meldet sich. Der anrufende Teilnehmer nennt die gewünschte Rufnummer. Der Beamte ist berechtigt, sich ausnahmsweise auch den Namen des gewünschten Teilnehmers angeben zu lassen.

Auf die Wiederholung der Angaben durch den Beamten ist genau zu achten, Fehler sind sofort zu berichtigen.

Der Beamte stellt bei den Ämtern der Gruppen A und B (Verzeichnis S. VIII) die Verbindung her und ruft den gewünschten Teilnehmer. Bei den Vermittlungsämtern der Gruppe C (Verzeichnis S. VIII) gibt er, wenn die Verbindung hergestellt ist, den Bescheid „**Bitte rufen**“. Hierauf dreht der rufende Teilnehmer die Kurbel einmal langsam herum, ohne den Fernhörer vom Ohre zu nehmen. Wenn die Verbindung nicht hergestellt werden kann, teilt der Beamte dies kurz mit. Z. B.: „**Leitung besetzt**“. In diesem Falle hängt der Anrufende den Hörer an.

Bei Verbindungen mit Sprechstellen, an die auch **Nebstellen** angeschlossen sind, geht der Anruf nur bis zur Hauptstelle. Die Hauptstelle ruft auf Verlangen des Anrufenden die Nebstelle an und gibt ihm Bescheid, wenn sie nicht antwortet.

Der angerufene Teilnehmer meldet sich unter Nennung seines Namens oder seiner Rufnummer.

Der Fernsprechkundendienst vertritt Sie bei Abwesenheit, s. Seite XV. Anruf Hamburg 04

Selbstanschlußbetrieb

(Fortsetzung)

Bei Verbindungen mit Sprechstellen, an die auch Nebenstellen angeschlossen sind, geht der Anruf nur bis zur Hauptstelle. Die Hauptstelle verbindet weiter und gibt dem Anrufenden Bescheid, wenn die verlangte Nebenstelle nicht antwortet.

Der angerufene Teilnehmer meldet sich unter Nennung seines Namens oder seiner Rufnummer.

Irrtümer beim Wählen können wieder gutgemacht werden, solange die letzte Ziffer der Rufnummer noch nicht gewählt ist, indem der Rufende den Hörer anhängt und den Ruf wiederholt. Merkt der Teilnehmer den Irrtum erst nach dem Wählen der letzten Ziffer, so verständigt er den irrtümlich Angerufenen mit den Worten: „Irrtum, bitte hängen Sie an“. Ein solcher Anruf wird gezählt.

Schwierigkeiten bei Herstellung der Verbindung. Ist nach Abnehmen des Hörers das Amtszeichen nicht hörbar, so ist der Hörer wieder aufzulegen und der Anrufversuch nach einigem Warten zu wiederholen. ertönt das Amtszeichen auch dann nicht, so ist eine Störung zu vermuten. Die Störungsstelle ist von einem andern Anschluß aus davon zu verständigen. Wenn andere Schwierigkeiten auftreten, ist ebenfalls der Hörer anzuhängen und die Verbindung neu zu wählen; n. F. ist die Störungsstelle zu benachrichtigen. Das **Flackerzeichen** (mehrmaliges langsames Auf- und Abbewegen des Hakens oder der Gabel am Apparat) darf im Selbstanschlußbetrieb nicht gegeben werden, weil die Verbindung u. U. sofort unterbrochen wird.

Vorzeitige Trennung. Wird eine Verbindung aus irgendeinem Grunde vorzeitig getrennt, so darf die Wiederherstellung der Verbindung nur der Teilnehmer betreiben, von dem der Anruf ausgegangen ist. Der angerufene Teilnehmer hängt den Hörer an und wartet, bis sein Wecker wieder ertönt. Machen beide zugleich den Versuch, die Verbindung wiederzuerlangen, so erscheinen beide Leitungen besetzt.

Schluß des Gesprächs. Nach Beendigung des Gesprächs hängen beide Teilnehmer den Hörer an. Die Verbindung wird selbstständig getrennt. Eine neue Verbindung kann danach sofort hergestellt werden.

Handbetrieb

(Fortsetzung)

Das Drehen der Kurbel als Gegenmeldung ist durchaus unstatthaft; es gefährdet den rufenden Teilnehmer und veranlaßt vorzeitige Trennung.

Schwierigkeiten während eines Gesprächs können bei den Ämtern mit selbsttätigem Schlußzeichen (Gruppen A und B des Verzeichnisses S. VIII) durch drei- bis viermaliges langsames Niederdrücken und Freigeben der beweglichen Gabel oder des Hakens dem Amte bemerkbar gemacht werden (**Flackerzeichen**). Das Zeichen führt nur zum Ziele, wenn es bei bestehender Verbindung in ruhigem Zeitmaß, also nicht zu schnell gegeben wird.

Bei den kleineren Vermittlungsämtern (Gruppe C des Verzeichnisses S. VIII) kann das Flackerzeichen nicht gegeben werden. Die Teilnehmer machen ihr Amt durch einmaliges langsames Kurbeln auf die Schwierigkeiten aufmerksam.

Vorzeitige Trennung. Wird eine Verbindung aus irgendeinem Grunde vorzeitig getrennt, so darf die Wiederherstellung der Verbindung nur der Teilnehmer betreiben, von dem der Anruf ausgegangen ist. Dieser Teilnehmer verfährt dabei wie bei Schwierigkeiten während eines Gesprächs. Der angerufene Teilnehmer hängt den Hörer an und wartet, bis sein Wecker wieder ertönt. Machen beide Teilnehmer zugleich den Versuch, die Verbindung wiederzuerlangen, so erscheinen beide Leitungen besetzt.

Gespräch beendet — Schlußzeichen. Nach Beendigung des Gesprächs hängen beide Teilnehmer den Hörer an. Bei den Vermittlungsämtern der Gruppen A und B des Verzeichnisses S. VIII erscheint dann das Schlußzeichen selbsttätig. Bei den übrigen Vermittlungsämtern (Gruppe C des Verzeichnisses S. VIII) gibt der Teilnehmer das Schlußzeichen nach Anhängen des Hörers durch dreimaliges kurzes Drehen der Kurbel um etwa je eine Vierteldrehung.

Wird nach Beendigung eines Gesprächs eine neue Verbindung gewünscht, so darf das Amt nicht vor Ablauf einer halben Minute wieder angerufen werden.

Verhalten bei vorzeitigen Trennungen oder Fehlverbindungen zur Vermeidung unrichtiger Gesprächszählung. Sind die Sprechenden vorzeitig getrennt worden oder wird ein Teilnehmer mit einer andern als der gewünschten Rufnummer verbunden, so empfiehlt es sich, den Hörer nicht anzuhängen, sondern sich wie bei Schwierigkeiten während des Gesprächs (s. oben) durch Flackerzeichen oder durch Kurbelanruf dem Amte bemerkbar zu machen und dem sich meldenden Beamten mitzuteilen, daß die soeben ausgeführte Verbindung vorzeitig getrennt oder falsch war und daher nicht zu zählen ist.

Dauer der Ortsgespräche. Das Vermittlungsamt ist berechtigt, Ortsgespräche nach 15 Minuten zu unterbrechen, wenn der Betrieb es erfordert. Ortsverbindungen können ferner zugunsten eines Ferngesprächs oder zur Übermittlung eines Blitztelegramms unterbrochen werden. Für die unterbrochenen Gespräche wird kein Ersatz gewährt.

Sammelnummern. Die Teilnehmer mit mehreren Hauptanschlüssen erhalten auf Wunsch, soweit es möglich ist, eine „Sammelnummer“. Bei Anruf der Sammelnummer wird ohne weiteres eine freie Anschlußleitung ausgewählt und die Verbindung mit dieser hergestellt. Das Besetzzeichen wird nur gegeben, wenn alle Anschlüsse besetzt sind.

Sind bei einem Teilnehmer, der an eine Vermittlungsstelle für den Selbstanschlußbetrieb angeschlossen ist, im Fernsprechbuch mehrere Einzelnummern ohne die Bezeichnung „Sammelnr.“ eingetragen, so ist, wenn nach Herstellung der Verbindung mit einer dieser Nummern das Besetzzeichen er-

tönt, anzuhängen und die zweite, dritte usw. Nummer neu zu wählen oder zu verlangen. Eine wahlweise Verbindung mit der zweiten usw. Einzelnummer findet nicht statt.

In das Fernsprechbuch wird in der Regel nur die Sammelnummer unter Voransetzung dieser Bezeichnung aufgenommen. Soll in besonderen Fällen (z. B. nach Geschäftsschluß) eine bestimmte Nummer angerufen werden, so ist diese Nummer mit dem Zusatz „Nachruf“ oder „Nur“ einzutragen, z. B.:

Sammelnr 36 32 15
oder Nachruf 36 32 19
oder nachts nur ... 36 32 19

Für das **Herbeirufen einer Person zu einer öffentlichen Sprechstelle** und die Führung von Nachrichtengesprächen im Ortsverkehr gelten die gleichen Bestimmungen wie im Fernverkehr, s. S. XII.

Der Fernsprechkundendienst vertritt Sie bei Abwesenheit, s. Seite XV. Anruf Hamburg 04